Satzung der Stadt Laasphe.

Präambel: Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 636/ SGV. 2023),

§ 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1968 (BGBl. I, S. 1237),

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. S. 299/SGV. 232), in Verbindung mit § 103, Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV.NW. S. 96),

hat der Rat der Stadt Laasphe in der Sitzung vom9.7.1973..... die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9(1) BBauG.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeindebedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Die Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

Zulässig sind:

1. nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11, Abs. 3, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.
2. Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- u. Betriebspersonal, sowie für Betriebsinhaber nur dann, wenn sie einen untergeordneten Teil eines Büro- bzw. Betriebsgebäudes darstellen und Bestandteil derselben sind. Die Ausnahmen nach § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO werden nicht zugelassen.

GI Industriegebiet gem. § 9 Bau NVO.

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11, Abs. 3, Lagerhäusern und öffentlichen Betrieben.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
Die Ausnahmen nach § 9 (3) Ziffer 2 Bau NVC werden nicht zugelassen.

Garagen auf in allen Baugebieten auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrstechnischen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom Gehwegrand einhalten.



Überbaubare Grundstücksflächen.

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVC festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW für Bauwiche, Abstandflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVC bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ/BMZ) nicht eingeschränkt wird.

Baugrenzen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen.

Gewerbegebiet
Industriegebiet

Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind zulässig, Garagen jedoch nicht.

0,7 Grundflächenzahl (GRZ)
1,5 Geschoßflächenzahl (GFZ)
7,0 Baumassenzahl (BMZ)

8,0m zulässige Traufenhöhe als Höchstgrenze (Ausnahmen gem. § Abs. 2 BauNVO können zugelassen werden).

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Böschung
Verkehrsfläche

Öffentliche Parkplätze.

Sichtflächen

Sie sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 80 cm Höhe freizuhalten.

Trafostation
Grünfläche - privat
Wasserfläche
Fläche für Versorgungsanlagen
Kläranlage
Flächen für Bahnanlagen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baum- u. Strauchbepflanzung einzugrünen.

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

erhaltenswerte Einzelbäume

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

gesetzliche Hochwassergrenze

Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen

C) Gestaltungsfestsetzungen gem. § 103 Bau O NW

D ≦ 20° Dachneigung ≦ 20°

Dacheindeckung: dunkelfarbiges Material

D) Sonstige Darstellungen

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nichtwohngebäude

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung in Kraft.

Vfg.
Geändert aufgrund des RP. vom 12.10.1973
und Beitrittsbeschluß des Rates vom 5.8.1974

gez. Duchardt — Bürgermeister
gez. Trende — Ratsmitglied i.V.
gez. Benfer — Schriftführer

Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 12. Oktober 1973 Gesch. Z.: 34.3.1.54-173/72 enthaltenen Auflagen hat der Rat durch Beschluß vom 13. 12. 1973 S. B. 74 beigetreten.

gez. Stöber — Bürgermeister
gez. Mehler — Schriftführer

STRASSENPROFILE M. 1:200





